

Bern, 6. Februar 2019

Vernehmlassung: Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP begrüsst die vorliegenden Verordnungsanpassungen zum Finanzdienstleistungsgesetz und Finanzinstitutsgesetz. In der parlamentarischen Beratung hat sich die CVP für ein effektives Gesetz eingesetzt. Das Ziel war es, die Kunden zu schützen, den Marktzugang zur EU für den Finanzplatz Schweiz zu sichern und wenn immer möglich auf einen sogenannten Swiss Finish zu verzichten. Im Parlament wurde eine gute Gesetzesvorlage ausgearbeitet, welche diese Ziele erreicht.

Die Gesetzesausführungen in den Verordnungen sind aus Sicht der CVP mit wenigen Ausnahmen ebenfalls positiv zu bewerten. Die Kommentare der CVP beschränken sich auf einige politische Punkte. Die technische Beurteilung der Verordnungen überlassen wir den Direktbetroffenen.

### **Aufdatierungspflicht**

Die Anforderung, innert angemessener Frist über wesentliche Änderungen zu informieren wurde in Art. 14 Abs.2 E-FIDLEV festgeschrieben. Das Parlament hatte sich jedoch klar gegen eine solche Aufdatierungspflicht ausgesprochen. In diesem Sinne soll dieser Artikel gestrichen werden, da die dafür nötige Gesetzesgrundlage fehlt.

### **Beratung unter Abwesenden**

Die CVP setzt sich für eine Regulierung ein, welche den Unternehmen die Rahmenbedingungen gibt, neue technologische Entwicklungen aufzunehmen und sich in neuen Innovationsfeldern zu betätigen. Die Regulierung in Art. 15 Abs. 1 E-FIDLEV verhindert hingegen die elektronische Abwicklung von Kundenberatungen. Die Beratung unter Abwesenden wird im genannten Artikel zu restriktiv ausgelegt, so dass die Beratung über E-Banking oder übers Telefon erschwert wird. Dies steht in einem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 2 FIDLEG. Die CVP fordert eine Regulierung welche der technologischen Entwicklung nicht im Weg steht.

## **Werbung und Angebot**

In Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV wird der Wettbewerbsbegriff unseres Erachtens zu weit gefasst. Die Werbung und das Angebot werden bereits im FIDELG (unter anderem in Art. 8, Art. 14. und Art. 68) klar reguliert und zu Beginn der Verordnung in Art. 3 E-FIDLEV entsprechend definiert. Eine weitere Einschränkung und Vermischung von Werbung und Angebot wie in Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV ist aus Sicht der CVP unnötig restriktiv gegenüber den Finanzdienstleistern und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Der Kundenschutz wird durch das Gesetz bereits gewährt.

## **Erleichterungen für KMU**

In Art. 47 FIDLEG hat der Gesetzgeber dem Bundesrat ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, Erleichterungen für KMU einzuführen. Der Bundesrat hat gemäss dem Erläuternden Bericht jedoch darauf verzichtet. Dies ist für die CVP nicht nachvollziehbar. Für die CVP ist eine differenzierte Regulierungen für KMU und Grossunternehmen prioritär. Denn auch im Finanzbereich kann es grosse Unterschiede zwischen diesen beiden Kategorien von Unternehmen geben. Die CVP verlangt vom Bundesrat die Verordnungen noch einmal auf mögliche Erleichterungen für KMU zu prüfen und diese gegebenenfalls einzuführen. Ebenfalls erwartet die CVP, dass der Bundesrat seine Zusage einhält und die Entwicklungen in der EU zum angekündigten, sogenannten Wachstumsprospekt für KMU im Auge behält, sowie allfällige Anpassungen auf Verordnungsstufe einführt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin CVP Schweiz